



## **Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Immobilien Kliniken Ostalb“**

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 29. November 2016 die Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilien Kliniken Ostalb“ beschlossen und am 19. Dezember 2023 der folgenden Neufassung zugestimmt:

### **Präambel**

Der Ostalbkreis hat seine Krankenhäuser bisher jeweils als ein Unternehmen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt. Diese Eigenbetriebe sind mit Ausnahme der Grundstücke auf die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (Kliniken Ostalb gemeinnützige kAÖR) ausgegliedert / übertragen worden. Die Grundstücke mit den Gebäuden sollen bei dem daraufhin zusammengefassten Eigenbetrieb verbleiben und an die gemeinnützige Kommunalanstalt zur Nutzung überlassen werden.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Immobilien Kliniken Ostalb“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aalen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Krankenhausgebäude (Liegenschaften) des Ostalb-Klinikums Aalen mit dem Pflegeheim für Menschen im Wachkoma Bopfingen, der St. Anna Virngrund-Klinik Ellwangen und des Stauferklinikums Schwäbisch Gmünd des Ostalbkreises sowie mit den Liegenschaften zusammenhängende Verbindlichkeiten und die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung der Liegenschaften sowie etwaige Ausgleichsposten werden als ein Eigenbetrieb geführt.

- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb ist das Vorhalten der betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude für den Betrieb der Plankrankenhäuser Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd sowie anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der Wohlfahrtspflege im Rahmen der öffentlichen Aufgaben.
- (3) Zu den Aufgaben zählen dabei insbesondere ein etwaiger Neubau oder Umbau, Ankauf, Vermietung oder Verpachtung, Instandhaltung und Instandsetzung, Bewirtschaftung und Verwaltung der betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude. Sofern eine schädliche Nutzungsänderung beabsichtigt ist, ist diese mit dem Finanzamt abzustimmen.
- (4) Der Eigenbetrieb ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Betriebs dienen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb Immobilien Kliniken Ostalb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere durch die steuerbegünstigte Kliniken Ostalb gemeinnützige kAÖR.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an den Ostalbkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Die Gebäude werden zur Nutzungsüberlassung an die Kliniken Ostalb gemeinnützige kAÖR für gemeinnützige Zwecke verwendet.

### **§ 4**

#### **Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

### **§ 5**

#### **Organe**

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind:
  1. der Kreistag (§ 6)
  2. der Betriebsausschuss (§§ 7, 8)
  3. der Landrat (§ 9)
  4. die Betriebsleitung (§§ 10, 11)

## **§ 6 Aufgaben des Kreistags**

- (1) Der Kreistag entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung für Baden-Württemberg (insbesondere § 34 Abs. 2 LKrO) und nach § 9 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vorbehalten sind sowie die darüber hinaus in Abs. 2 genannten wichtigen Angelegenheiten. Alle übrigen Aufgaben werden nach Maßgabe dieser Satzung dem Betriebsausschuss, dem Landrat oder den Betriebsleitungen übertragen.
- (2) Der Kreistag entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - a) wesentliche Änderungen der Aufgaben und des Leistungsangebots des Eigenbetriebs sowie seiner Betriebsstätten,
  - b) Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
  - c) Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
  - d) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Betriebsleiter sowie Bestellung und Abberufung eines Betriebsleiters zum Ersten Betriebsleiter,
  - e) Erlass des Wirtschaftsplanes,
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung der Betriebsleitung,
  - g) die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung,
  - h) die Entscheidung über die Ausführung (Baubeschluss), Genehmigung der Bauunterlagen (Baufreigabe) sowie Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Bauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichem Vermögen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - auch für die Bauausführung - mit voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 2,5 Mio. €,
  - i) die Gewährung von Darlehen des Landkreises an das Unternehmen oder des Unternehmens an den Landkreis,
  - j) die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt von mehr 2,5 Mio. € im Einzelfall,
  - k) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften von mehr als 500.000 € im Einzelfall,
  - l) der Erwerb und Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes von mehr als 500.000 € im Einzelfall.

## **§ 7 Bildung und Besetzung des Betriebsausschusses**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Ausschuss des Kreistags mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss Klinikimmobilien“ gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und der in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Zahl von Kreisräten.

- (3) Für die Bestellung der Kreisräte, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Landkreisordnung von Baden-Württemberg und die dazu erlassenen örtlichen Vorschriften.

## § 8

### Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung durch den Kreistag vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
- a) die allgemeine Festsetzung von Tarifen sowie die erstmalige Festsetzung und wesentliche Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen,
  - b) die Bestellung, Abberufung und Entlassung von Stellvertretern der Betriebsleiter,
  - c) die Entscheidung über die Ausführung (Baubeschluss), Genehmigung der Bauunterlagen (Baufreigabe) und Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Bauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichem Vermögen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - auch für die Bauausführung - mit voraussichtlich bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 300.000 € bis 2,5 Mio. €,
  - d) die Zustimmung zum Abschluss von Nachtragsvereinbarungen - auch für die Bauausführung -, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens wesentlich verändert wird oder wenn die ursprüngliche Vergabesumme um mehr als 150.000 € überschritten wird oder wenn die stets fortzuschreibende Kostenberechnung eine Erhöhung der Gesamtsumme der Maßnahme um mehr als 5 % der genehmigten Kostenberechnung ergibt,
  - e) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. € im Einzelfall,
  - f) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften von mehr als 50.000 € bis 500.000 € im Einzelfall,
  - g) den Erwerb und Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes von mehr als 250.000 € bis 500.000 € im Einzelfall,
  - h) den Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 300.000 € im Einzelfall,
  - i) den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über einer jährlichen Miet-, Leasing- und Pachtsumme von 150.000 € oder wenn die Vertragsdauer mehr als 10 Jahre beträgt,
  - j) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind, ferner zu Mehraufwendungen des Vermögensplanes, wenn die Planansätze für das einzelne Vorhaben um mehr als 50.000 € überschritten werden,
  - k) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die Stundung, der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten über einem Betrag bzw. Streitwert von 100.000 €,
  - l) den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 100.000 € beträgt,
  - m) der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall über 2.000 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen,

- n) die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ab einer über- oder außertariflichen Leistung von mehr als 5.000 €,
- o) die Zustimmung zu Abschluss, Änderung oder Aufhebung eines Betriebsführungsvertrags, zur Erteilung von Vollmachten in dessen Rahmen sowie die Erteilung von Weisungen des Eigenbetriebs an den Betriebsführer,
- p) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Landrats**

- (1) Der Landrat hat die ihm durch Gesetze und Satzung übertragenen Aufgaben und Befugnisse zu erfüllen. Hierzu gehören auch Weisungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs.
- (2) Der Landrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten nach Anhörung der Betriebsleitung, soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind.
- (3) Der Landrat entscheidet außerdem in den Fällen des § 10 Abs. 1, wenn eine einstimmige Entscheidung der Betriebsleitung nicht zustande kommt. Er informiert den Betriebsausschuss über die von ihm getroffenen Entscheidungen.
- (4) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Betriebsleitung**

- (1) Der Eigenbetrieb wird von einem oder mehreren Betriebsleitern geleitet. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, entscheidet der Landrat.
- (2) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch den Landrat im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 EigBG.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig im Rahmen der gesetzlichen und der nach Absatz 3 übertragenen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Betriebsleitung erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (3) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig ist. Sie entscheidet insbesondere über:

1. die in § 8 Abs. 2 dieser Betriebsatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs bis zu den für den Betriebsausschuss geltenden Wertgrenzen und Beträgen,
  2. die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten und Auszubildenden sowie die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten. Ausgenommen hiervon sind Personalentscheidungen gem. §§ 6 Abs. 2 lit. d), 8 Abs. 2 lit. b) und 9 Abs. 2,
  3. die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bis zu einer über- oder außertariflichen Leistung von 5.000 € im Jahr,
  4. den Abschluss sonstiger Verträge.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 50 LKrO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
- Sie hat insbesondere
- regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Vermögenspläne zu berichten,
  - unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder in erheblichem Umfang von den Erfolgsplänen abgewichen werden muss,
  - Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Kreistags über Angelegenheiten des Eigenbetriebs und an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistags und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.

## **§ 12**

### **Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben. Sofern die Betriebsleitung aus mehr als einem Betriebsleiter besteht, sind zwei Betriebsleiter gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die zur Gesamtvertretung berechtigten Betriebsleiter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Im Rahmen eines Betriebsführungsvertrags kann die Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses auch Vollmacht für sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebs erteilen, die in die Zuständigkeit des Betriebsleiters fallen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises mit anderen Gesellschaften, Anstalten und Tochtergesellschaften des Landkreises als deren Vertreter für diese Handlungen von den Vorschriften des § 181 Alt. 2 BGB befreit.

- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 44 LKrO werden von zwei Betriebsleitern oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet; besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter, kann dieser allein unterzeichnen. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden.
- (5) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "in Vertretung".
- (6) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung**

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung so rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, dass der Kreistag vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.
- (3) Das Unternehmen wird als Sondervermögen des Landkreises gesondert verwaltet und nachgewiesen.
- (4) Buchführung und Kostenrechnung richten sich nach dem für Krankenhäuser und Eigenbetriebe (Eigenbetriebsgesetzes, sowie der Eigenbetriebsverordnung-HGB) geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

### **§ 14**

#### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die geänderte Neufassung der Eigenbetriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 19.12.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Neufassung tritt die Eigenbetriebssatzung vom 22.03.1994 mit den Änderungen vom 28.07.1998, 25.07.2000, 15.12.2009, 08.11.2016 und 01.01.2027 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb ei-

nes Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Ostalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.